



Pioneering Minds

DIE POSTGRADUELLE AUSBILDUNG IN ÖSTERREICH

Univ. Prof. Dr. Regina Roller-Wirnsberger, MME

Medizinische Universität Graz



Warum ist dieses Thema für
Absolvent:innen des KPJs interessant ?

Warum ist dieses Thema für Absolvent:innen des KPsJs interessant ?



- *Übergang von der Theorie zur Praxis*
- *Karriereplanung und Spezialisierung*
- *Erforderliche Kompetenzen und Fähigkeiten*
- *Bedeutung für die Arbeitsmarktchancen*
- *Orientierung und Mentoring*
- *Regulatorische Anforderungen und Pflichten*
- *Perspektiven und Chancen*

Agenda ...



- ... Grundlagen zur postgraduelle Ausbildung in Österreich*
- ... Ablauf und Möglichkeiten*
- ... Herausforderungen*
- ... Zukunftsperspektiven und Änderungen*
- ... THM - Diskussion*

Postgraduale Ausbildung in Österreich - Geschichte



- *Nachkriegszeit (ab 1945) - Fokus auf Grundversorgung*
- *Turnusarztsystem in 1950er Jahren: Etablierung eines strukturierten Ausbildungssystems: Ärzte durchlaufen verschiedene Abteilungen (Innere Medizin, Chirurgie, etc.).*
- *Ärztegesetz (1998): Klare Regelungen für die ärztliche Ausbildung.*
- *Ärzteausbildungsordnung (2015): Reformierte Facharztausbildung; Verkürzung der Ausbildungszeit, stärkere Praxisorientierung; Einführung von kompetenzbasierten Ausbildungsmodellen.*
- *Gegenwart: Fokus auf Flexibilität und Qualität.*

Postgraduale Ausbildung in Österreich - Ziele



- *Kompetenzaufbau für eigenverantwortliche ärztliche Tätigkeit*
- *Qualität und Sicherheit in der Patientenversorgung*
- *Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kommunikation*
- *Ethische und berufliche Verantwortung*
- *Wissenschaftliche und evidenzbasierte Praxis*
- *Lebenslanges Lernen und Weiterbildung*
- *Spezialisierung und Fachkompetenz*

Postgraduale Ausbildung in Österreich

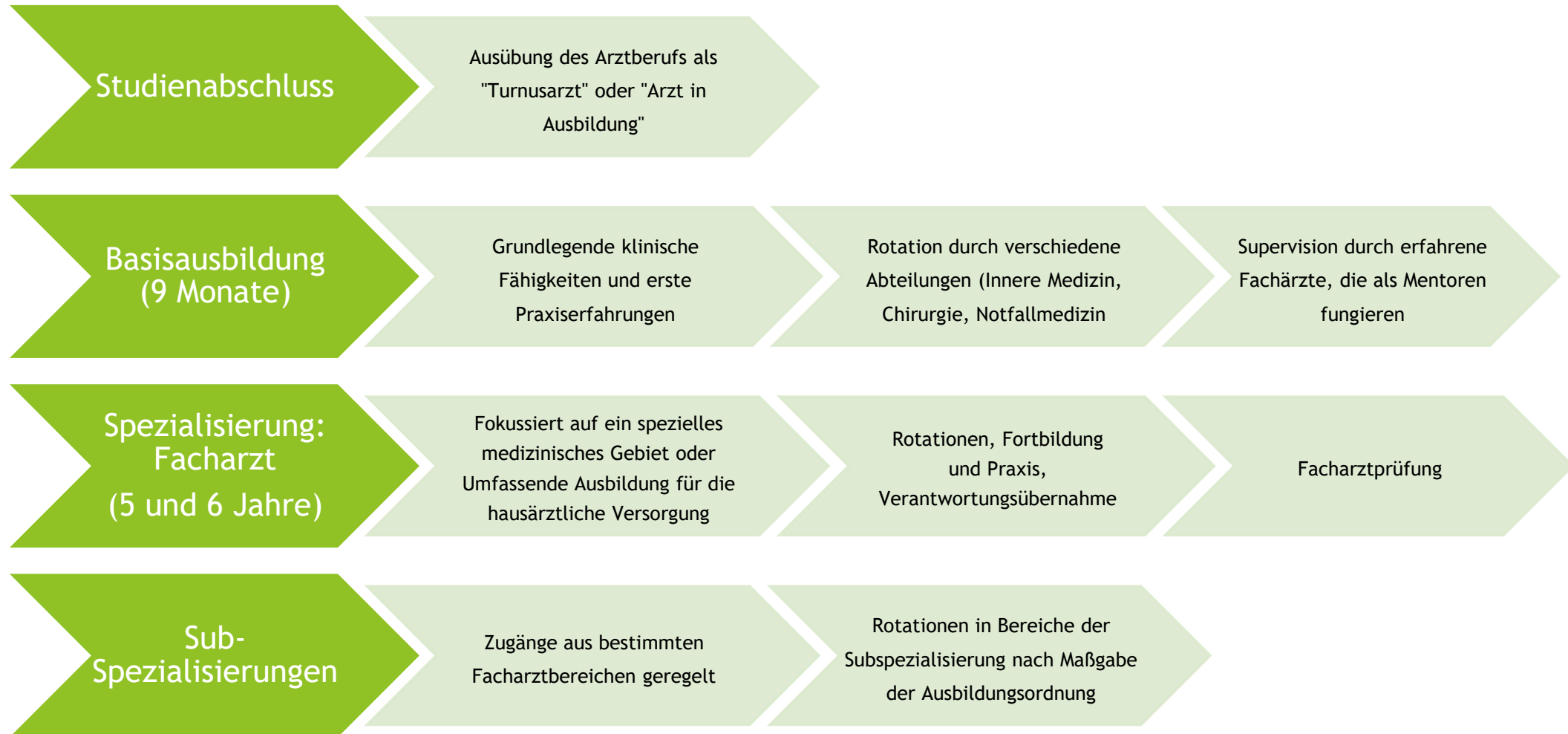
Rahmenbedingungen abseits der standespolitischen Perspektiven



- *Arbeitszeiten*
- *Work - Life - Balance*
- *Fachkräftemangel*
- *Ausbildungsqualität*



Ablauf und Möglichkeiten der postgraduellen Ausbildung in Österreich



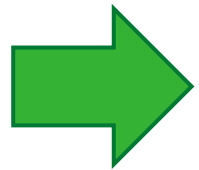
Postgraduelle Weiterbildung für Ärzt:innen

- Wesentlicher Bestandteil der beruflichen Entwicklung
- Weiterbildungsverpflichtung (250 Fortbildungspunkte in 5 Jahren, von der ÖÄK monitorisiert)
 - Präsenzkurse und Seminare
 - E-Learning und Online-Kurse
 - Selbststudium
 - Lehrtätigkeiten und Publikationen
- Punkteverteilung in Kategorien (klinische Weiterbildung, Forschung, Lehre oder Management, von ÖÄK festgelegt)



Aktuelle Reformen ...

§14 ÄrzteG 1998 idgF - *Anrechnung von Zeiten ärztlicher Aus- oder Weiterbildung und ärztlicher Tätigkeiten ...*



Mit **01.06.2026** (BGBL. I Nr. 21/2024) tritt eine neue **Z 6** in Kraft, die eine Anrechnungsmöglichkeit von Zeiten aus dem Klinisch-Praktischen Jahr gemäß Humanmedizin auf die Basisausbildung vorsieht.

Anrechnung von Zeiten ärztlicher Aus- oder Weiterbildung und ärztlicher Tätigkeiten

§ 14. (1) Sofern § 5a nicht zur Anwendung kommt, hat die Österreichische Ärztekammer auf Antrag unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit

1. im Rahmen der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt oder in einem Additivfach gemäß der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 (ÄAO 2006), [BGBl. II Nr. 286/2006](#), oder der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015), [BGBl. II Nr. 147/2015](#), absolvierte Ausbildungszeiten,
2. im Ausland gemäß den entsprechenden ausländischen Aus- oder Weiterbildungsvorschriften absolvierte ärztliche Aus- oder Weiterbildungszeiten,
3. in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter Anleitung und Aufsicht absolvierte Zeiten ärztlicher Tätigkeiten zum Zweck des Erwerbs von auf die Erlangung der Berufsberechtigung als Arzt für Allgemeinmedizin oder als Facharzt gerichteten Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten,
4. Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes,
5. des Zivildienstes,
6. Zeiten aus dem Klinisch-Praktischen Jahr gemäß Humanmedizinstudium sowie
7. hinsichtlich des Erwerbs von Spezialisierungen gemäß § 11a Abs. 1 auch ärztliche Tätigkeiten

auf die jeweils für die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt oder für die Ausbildung in einem Additivfach gemäß der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 (ÄAO 2006), [BGBl. II Nr. 286/2006](#), oder der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015), [BGBl. II Nr. 147/2015](#), oder für die Spezialisierung gemäß der Verordnung gemäß § 11a Abs. 3 vorgesehene Dauer anzurechnen.

(2) Bei einem Antrag gemäß Abs. 1 hat die Österreichische Ärztekammer den Antragsteller nach Beurteilung von Inhalt und Dauer der absolvierten Zeiten anhand der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung seiner Berufserfahrung, Zusatzausbildung und sonstigen ärztlichen Aus- oder Weiterbildung über die anrechenbaren Ausbildungszeiten zu unterrichten.

(3) Die Österreichische Ärztekammer hat mit Bescheid innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag einschließlich der vollständigen Unterlagen einreicht, zu entscheiden.

Rechtliche Anmerkungen ...



Basisausbildung

- *Rechtsgrundlage: ÄrzteG 1998 idgF und Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) idgF*
- *Teil der postgradualen Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt*
- *Ausbildungsärzte/-innen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses*
- *Zuständigkeit: Österreichische Ärztekammer*

Klinisch-Praktisches Jahr

- *Rechtsgrundlage: Universitätsgesetz 2002 (UG) idgF*
- *Teil des Studiums Humanmedizin; verpflichtende Studienleistung; Verleihung eines akademischen Grades*
- *Student:innen der Medizin ohne Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Rechtsträger der Lehrereinrichtung*
- *Unselbstständige Ausübung der in § 49 Abs 5 ÄrzteG 1998 idgF genannten Tätigkeiten*
- *Zuständigkeit: Medizinische Universitäten*
- *Erfolgreicher Abschluss des Diplomstudiums Humanmedizin als Voraussetzung für den Einstieg in die Basisausbildung*

Rechtliche Anmerkungen ...

“ [...] unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit [...]“:

- *Die österreichische Ärztekammer entscheidet über die Gleichwertigkeit (auf der Basis von Inhalt und Dauer der absolvierten Zeiten)*
- *Frage: wer muss/soll eine Anrechenbarkeit des KPJ „garantieren“?*
- *Im Grunde soll Pflichtlehre eines Studiums, dessen Abschluss Voraussetzung für den Start der (postgradualen) ärztlichen Ausbildung ist, im Rahmen der Ausbildung wiederum angerechnet werden ...*

Gegenüberstellung KPJ und Basisausbildung

Klinisch Praktisches Jahr

KLK Ärztliche Fertigkeiten

- 3 Kompetenzstufen (Famulaturereife, KPJ-Reife, Approbationsreife)
- Im Logbuch keine Angabe von Lerntiefen

Logbuch Med Uni Graz

- „Pflicht-Skill absolviert“ (*Studierende bestätigen es selbst*)
- *Assessment durch Mini-CEX und DOPS mit lernend, kompetent und routiniert*

Basisausbildung

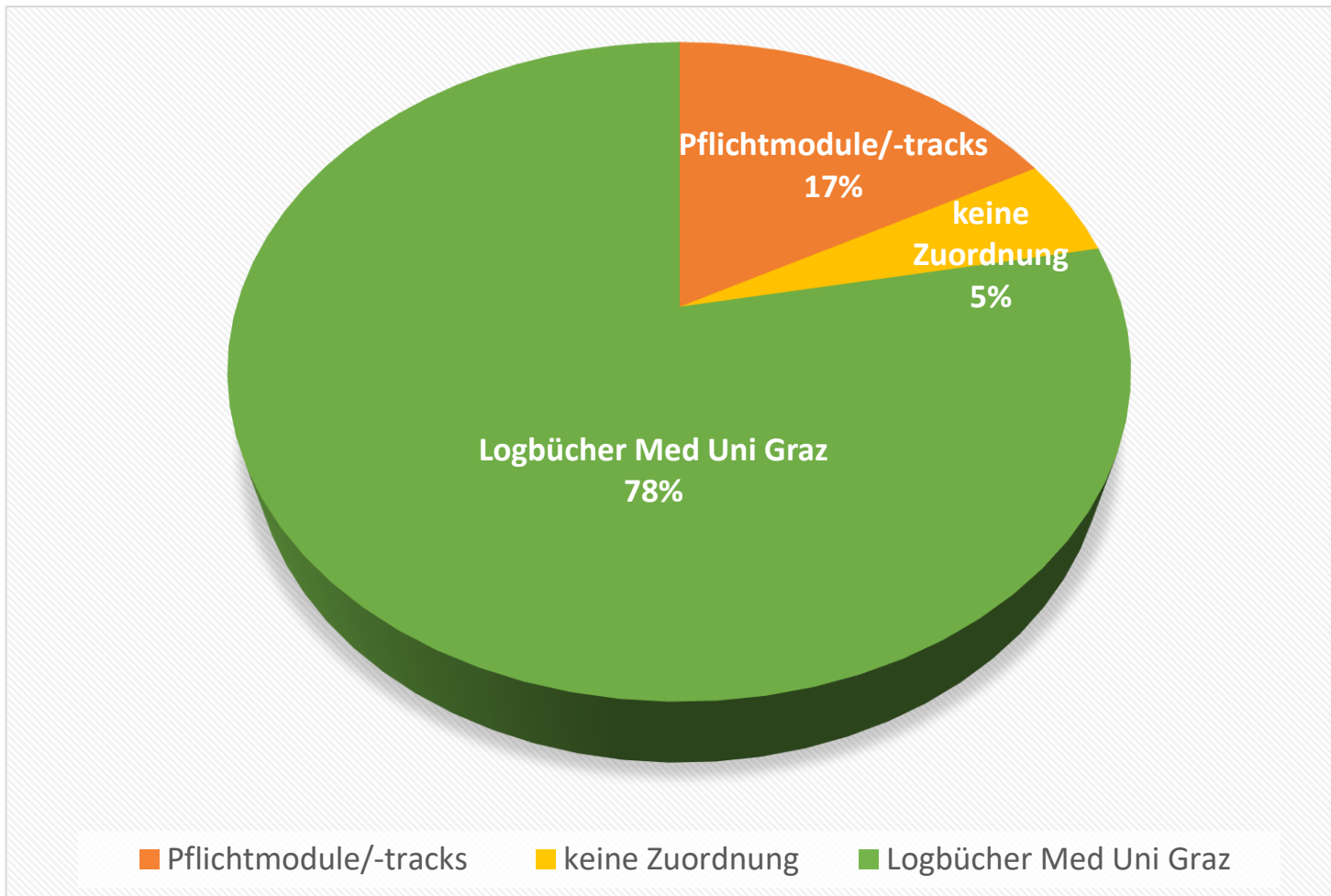
Rasterzeugnis Basisausbildung

- *Keine Angabe von Lerntiefen*

Logbuch Basisausbildung

- *Beherrschung der Fähigkeit wird durch Facharzt*Fachärztin mittels Unterschrift und Datum bestätigt*

Ausbildungsinhalte “Basisausbildung im KPJ“ der MedUniGraz und der aktuellen Basisausbildung



Berechtigungskonzept für die elektronische Gesundheitsdaten in der Steiermark (Auswahl)



	Klinisch-Praktisches Jahr	Basisausbildung
Interprofessionelle Dokumente	keine Berechtigungen	Anzeigen, Drucken, Anlegen, Ändern, Freigeben, Stornieren
Dokumente vidieren	keine Berechtigungen	Anlegen, Ändern, Stornieren
Med. Dokumente	Stornieren	Anzeigen, Drucken, Anlegen, Ändern, Freigeben, Stornieren
Patientenstammdaten, Versicherungsverhältnisse	Anlegen	Anzeigen, Anlegen, Ändern
Medizin. Warnhinweise	Anlegen, Ändern, Stornieren	Anzeigen, Anlegen, Ändern, Stornieren
Medikationsverordnungen	anamnestische Erfassung, jedoch nicht stationäre Medikation umschreiben	Medikation aus Aufnahmedatenerfassung in stationäre Medikation über eFK umschreiben

Schlussfolgerung ...

- *Anrechenbarkeit des KPJ auf Basisausbildung gilt generell für **alle** Studierende.*
- *Es muss **Chancengleichheit** für alle Studierende gelten – unabhängig vom Standort!*
- *Österreichweit akkordiertes **Logbuch** in Diskussion*

Take Home Message



- *Die Österreichische Facharztausbildung ist gesetzlich geregelt und die Österreichische Ärztekammer sorgt für eine konforme Umsetzung und Qualitätssicherung.*
- *Zukünftig werden Ausbildungszeiten aus dem KPJ für die Basisausbildung anrechenbar sein.*
- *Der Antrag dazu erfolgt an die Österreichische Ärztekammer.*
- *Harmonisierungsbestrebungen für die KPJ Ausbildung sind zwischen den öffentlich-rechtlichen medizinischen Universitäten in Österreich am Laufen.*

Kontakt

Regina Roller-Wirnsberger

Sprecherin der CUKO Humanmedizin

regina.roller-wirnsberger@medunigraz.at

Martina Zöbl

Qualitätssicherung in der Lehre

martina.zoeb1@medunigraz.at



Medizinische
Universität
Graz